

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7005/1-Pr 1/83

II-364 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

138 AB

1983 -09- 06

zu 115 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 115/J-NR/1983

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Feurstein und Genossen vom 6.7.1983 beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Dieser Entwurf langte am 23.3.1983 bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ein. Da jedoch die dazugehörenden 21 Bände der Gerichtsakten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien nicht angeschlossen waren, mußten diese erst beigeschafft werden.

Zu 3:

Der Anklageentwurf wurde unter Anschluß der Stellungnahme des zuständigen Sachbearbeiters Mitte April 1983 dem

- 2 -

Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgelegt. Die Ap-
probation verzögerte sich jedoch einerseits dadurch, daß
der Gerichtsakt aufgrund des verspäteten Einlangens eines
Sachverständigengutachtens erst ab 27.5.1983 vollständig
zur Verfügung stand, und andererseits dadurch, daß es zweck-
mäßig schien, die rechtskräftige Entscheidung eines beim
Obersten Gerichtshof anhängigen und ebenfalls den AKH-Kom-
plex betreffenden Strafverfahrens gegen Dipl.Ing. Adolf
Winter u.a. abzuwarten, da deren Inhalt auch Aufschlüsse
im Bezug auf den ABO-Komplex erwarten ließ. Eine Abschrift
des Urteils des Obersten Gerichtshofes vom 17.5.1983 stand
der Oberstaatsanwaltschaft Wien erst ab Mitte Juni 1983
zur Verfügung.

Zu 4:

Aufgrund der zu Punkt 3 dargestellten Umstände in Ver-
bindung mit dem außergewöhnlichen Umfang des 21 Bände um-
fassenden Gerichtsaktes und der daraus resultierenden, in
sachlicher und rechtlicher Hinsicht besonders schwierigen
Materie wurde der Anklageentwurf unter Anschluß des die
Beweis- und Rechtslage ausführlich behandelnden Berichtes
der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 11.7.1983 dem Bundes-
ministerium für Justiz am 14.7.1983 vorgelegt. Der in der
Anfrage erhobene Vorwurf der "eher unangemessen langsamen
Bearbeitung des Aktes durch den Leiter der Oberstaatsan-
waltschaft Wien" entbehrt daher jeder Grundlage.

- 3 -

Zu 5 und 6:

Der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien hat den Anklageentwurf weder im Umfang der anzuklagenden Fakten noch des anzuklagenden Personenkreises Änderungen unterzogen. Jedoch wurden Bedenken der Oberstaatsanwaltschaft Wien gegen den vorgelegten Anklageentwurf dadurch Rechnung getragen, daß die Staatsanwaltschaft Wien ersucht wurde, Teile des Entwurfes neu zu formulieren.

Zu 7:

Diesen neu formulierten Anklageentwurf hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 2.9.1983 zur Kenntnis genommen.

Zu 8:

In Anbetracht der Tatsache, daß es sich beim AKH-Komplex nach der Zahl der verdächtigen Personen, der aufzuklärenden Fakten und der im Ausland erforderlichen Rechtshilfehebungen um eine der umfangreichsten Wirtschaftsstrafsachen der letzten Jahrzehnte handelt, ist der Vorwurf eines nicht zügigen Vorgehens unberechtigt.

5. September 1983

V. Ofner